

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1632472f-bb4a-3012-b67f-43b6881e5eeb>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
Amtliche Abkürzung	BGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-9-2

§ 3 BGG - Menschen mit Behinderungen

¹Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ²Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

